Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Verwaltung HT Projekt 5 GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, von Beteiligungen an anderen Unternehmen, der Erwerb, die Entwicklung, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien nur im eigenen Namen und für eigene Rechnung, der Erwerb und die Veräußerung solcher Beteiligungen bzw. Objekte sowie insbesondere die Geschäftsführung und Vertretung der HT Projekt 5 GmbH & Co. KG als deren persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, zu diesem Zweck andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen zu errichten, und zwar im In- und Ausland.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital beträgt

EUR 25.000,00.

Hierauf übernimmt:

Hamburg Team Investment Management GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von auf den 100 %, d. h. zu leisten sind

EUR 25.000,00 EUR 25.000,00

(Geschäftsanteil Nr. 1).

Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in der vorgenannten Höhe unverzüglich einzuzahlen.

- (2) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (3) Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung von Gesellschaftern erforderlich, die zusammen 75 % der Stimmen auf sich vereinigen, wobei der verfügende Gesellschafter mitzählt. Dies gilt insbesondere für Abtretungen,

Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen und sonstige Belastungen, aber auch für Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen. Dies gilt auch bei Übertragungen an Mitgesellschafter und Verfügungen zu ihren Gunsten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

§ 6 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft gleich aus welchem Rechtsgrund. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Entsprechendes gilt für sie als Geschäftsführer.
- (2) Etwaige Wettbewerbsverbote in anderen Vereinbarungen (z. B. im Geschäftsführervertrag) bleiben unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Notarkosten, Bankgebühren für das Konto der Gesellschaft sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit)
 - ihrer Gründung bis zu höchstens EUR 2.500,00 (inkl. USt.),

-	von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.